

I. Allgemeines

1. Ausschließlichkeit

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen [AEB] gelten zwischen uns und dem Lieferanten und Verkäufer von Be- und Verarbeitungsprodukten, Maschinen, Geräten und Gebrauchtteilen nebst Zubehör [nachfolgend „Lieferant“] ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert, es sei denn, wir haben die Geltung der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorab ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

2. Rahmenvereinbarung

Unsere Einkaufsbedingungen gelten allgemein auch nach Durchführung eines Geschäftes für Folgegeschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn auf diese bei späteren Bestellungen nicht mehr ausdrücklich hingewiesen wird.

II. Bestellung, Vertragsschluss

1. Schriftform

Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind von uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.

2. Änderungen, Leistungsumfang

Abweichungen in Quantität oder Qualität gegenüber dem Text und dem Inhalt unserer Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie schriftlich oder in Textform bestätigt haben.

3. Bestätigungsschreiben

Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Geht die Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb von 8 Tagen bei uns ein, so ist es uns vorbehalten, die Bestellung kostenfrei zu stornieren. Mit der Bestätigung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Der Lieferant prüft die Bestellung unverzüglich auf Vollständigkeit, Widersprüche, offensichtliche Fehler, Realisierbarkeit und Eignung für den vereinbarten Zweck. Erkannte Fehler, Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant uns unverzüglich mit. Gleiches gilt, wenn dem Lieferanten während der Vertragserfüllung Fehler, Mängel, Risiken oder Verbesserungen erkennbar werden.

4. Vorvertragliche Kosten

Kostenvoranschläge, Angebote, Planungen und sonstige vorvertragliche Leistungen des Lieferanten sind für uns kostenfrei, es sei denn, deren Vergütung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

III. Liefer- und Leistungsumfang

1. Rangfolge

Die vertraglichen Leistungen und Lieferungen des Lieferanten bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachstehenden Rangfolge: [a] Unsere Bestellung nebst den hierin in Bezug genommenen Dokumenten und Anlagen in der genannten Rangfolge, [b] soweit vorhanden: technische und organisatorische Beschreibungen [z. B. Lastenheft, Pflichtenheft, technische Planungsunterlagen, Qualitätssicherungsregelungen], [c] diese AEB.

2. Leistungsumfang

Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. für einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.

3. Voraussetzung für Leistungsänderung

Ein Vergütungsanspruch des Lieferanten für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant seinen zusätzlichen Vergütungsanspruch nicht vor Ausführung schriftlich ankündigt und dieser von uns schriftlich bestätigt wurde. Hierauf kann im Einzelfall wegen äußerster Dringlichkeit verzichtet werden.

4. Vergütung für geänderte Leistung

Im Falle geänderter Leistungen sind für einen eventuellen Vergütungsanspruch Mehr- und Minderleistungen zu berücksichtigen. Im Übrigen bestimmt sich ein eventueller ergänzender Vergütungsanspruch nach den Preisgrundlagen der vertraglichen Leistung.

5. Materialzulieferung des Bestellers

Wird bei Installationen, Montagen und Wartungen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Zwischenlager der Anlagenteile zum Montageort.

6. Dokumentation

Bei Installationen, Montagen und Wartungen umfasst der Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation, die uns unaufgefordert und unverzüglich auszuhändigen ist.

7. Sicherheits- und Umweltbestimmungen

Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie den aktuell geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften entsprechen, einschließlich der Gefahrstoffverordnung [GefStoffV], des Produktsicherheitsgesetzes [ProdSG], des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes [ElektroG] sowie den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z. B. VDE, VDI, DIN, etc.

8. Zeugnisse, Nachweise, Schutzvorrichtungen

Gehören zum Leistungsumfang Forschung, Konstruktionen, Entwicklung, Entwürfe, Planungen, Programmierungen oder ähnliche Leistungen, so übergibt der Lieferant alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen und Benutzerhandbücher. Ferner sind einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise kostenlos und ohne Aufforderung mitzuliefern. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos und ohne Aufforderung mitzuliefern. Urheberrechtliche und gewerbliche Schutzrechte oder sonstige geschützte Leistungsergebnisse räumt uns der Lieferant zur zweckentsprechenden Nutzung ein, soweit sie erforderlich sind. Wenn es sich um eine individuelle Leistung für uns handelt, erhalten wir das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Vertrieb sowie Lizenzierung an Dritte.

IV. Liefertermine, Verzug, Vertragsstrafe

1. Termine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindliche Lieferungseingangs- und Leistungserfolgstermine. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Der Eingang wird durch eine von uns autorisierte Person bestätigt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2. Verzug

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung oder Inverzugsetzung unsererseits bedarf.

3. Verzugsfolgen

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruches auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Darüber hinaus haben wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist das Recht, eine Vertragsstrafe von 1 Prozent des Bestellwertes netto pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 Prozent des Bestellwertes netto, zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als in der vorstehenden Pauschale entstanden ist.

4. An- und Abnahme verspäteter Leistung

Die An- oder Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen besagt nicht, dass wir auf eventuelle Ersatzansprüche verzichten.

5. Abnahmeerfordernis

Soweit die Lieferung/Leistung des Lieferanten auch Montagen und Installationen umfasst, ist eine Abnahme erforderlich und vereinbart. Eine Ingebrauchnahme der Lieferung stellt keine Abnahme im Rechtsinne dar. Abnahmen bedürfen eines schriftlichen, von uns unterzeichneten Abnahmeprotokolls. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

V. Versand

1. Incoterms, Versandanzeige, Versandkosten

Der Versand von Waren ist spätestens bei Abgang der Lieferungen anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften müssen die Versandanschrift und die Bestell- bzw. Kommissionsnummer angegeben werden. Die Lieferung unserer Bestellungen erfolgt grundsätzlich nach Incoterms® 2020 DDP – Delivered Duty Paid. Sendungen, für die wir in Ausnahmefällen die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern. Rollgelder am Empfangsort werden nicht gezahlt.

2. Ökonomie, Effizienz

Die Beförderung hat nach aktuellem Stand der Technik und unter Gesichtspunkten der Schadensfreiheit, Kosteneffizienz sowie Umweltschonung zu erfolgen. Wir behalten uns vor, Verpackungen, die nicht dem aktuellen Standard oder unseren Anweisungen entsprechen, auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen oder unfrei zurückzuschicken. Der Schutz der Ware bei Transport und etwaiger anschließender Lagerung

muss stets gewährleistet sein. Die Umweltfreundlichkeit der Verpackung muss durch den Lieferanten sichergestellt werden. Ausnahmsweise in Rechnung gestellte, brauchbare Verpackungen können wir unfrei zur Gutschrift zurücksenden. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung stellt der Lieferant diese leihweise zur Verfügung. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

3. Verpackungsvereinbarung

Ist ausnahmsweise schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

VI. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

1. Preise

Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend, sofern der Lieferant seine Preise nicht absenkt, und gelten frei zu der von uns angegebenen Empfangsstelle, einschließlich sämtlicher Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der durch uns genannten Empfangs-/Montagestelle.

2. Dokumentation, Anleitungen, Unterlagen

Die für die Ingebrauchnahme und Nutzung erforderlichen, mitzuliefernden Dokumentationen, Anleitungen und Unterlagen für den Betrieb, die Bedienung und den Service/Wartung u. Ä. sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

3. Aufwandsübersicht

Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wurde, ist zur Abrechnung eine von uns unterzeichnete, detaillierte Aufwandsübersicht der entsprechenden Rechnung beizufügen.

4. Rechnungsform

Rechnungen sind nur zu bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestell- bzw. Kommissionsnummer angeben. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert; es ist pro Lieferung eine Rechnung auszustellen.

5. Zahlung, Skonto

Fällige Zahlungen werden von uns, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach Ablauf von 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungserhalt, vorgenommen.

6. Fälligkeitszinsen

Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen. Der Verzugszins beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

7. Abschlagszahlungen

Zahlungen an den Lieferanten bedeuten grundsätzlich keine Anerkennung oder Abnahme hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware.

8. Zurückbehaltungsrechte

Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns stammen.

9. Aufrechnung

Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

10. Preisänderung bei Langfristverträgen

Tritt bei Langfristverträgen oder Rahmenlieferungsverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Führen die Verhandlungen nicht zu einer einvernehmlichen Vertragsanpassung, so sind beide Seiten zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

VII. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Gesetzliche Bestimmungen

Für unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie für sonstige Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.

2. Qualität, Richtlinien

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen – soweit auf den konkreten Liefergegenstand anwendbar –, insbesondere im Hinblick auf Materialauswahl, Verarbeitung und Funktionsweise, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Haftung des Lieferanten für Mängel wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Rechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster und/oder sonstige Leistungen frei von Rechten Dritter aller Art sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden bei Verletzung von Schutzrechten Dritter, privaten Rechten oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften von allen Kosten und Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

4. Handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügepflicht

§ 377 HGB findet mit folgenden Besonderheiten Anwendung:

Die Ware gilt erst als abgeliefert, wenn wir nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang erstmals die Möglichkeit hatten, sie zu untersuchen. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, an dem die Ware zur geschäftsüblichen Öffnungszeit auf unserem Betriebsgelände eintrifft. Die Übergabe an den Transporteur ist nicht ausreichend. Die Rüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von vierzehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. der ersten Möglichkeit zur Untersuchung, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Die Genehmigungswirkung tritt nicht ein, wenn der Lieferant die Qualitätsabweichungen infolge eigener oder zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht kannte, bei ordnungsgemäßigem Verhalten aber davon ausgehen musste, dass wir die Abweichungen nicht akzeptieren werden.

Mängel, die im Rahmen einer bloßen Sicht- und Identitätsprüfung nicht festgestellt werden können, gelten als verdeckte Mängel.

5. Zahlungen

Geleistete Zahlungen von unserer Seite gelten nicht als Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.

6. Nacherfüllung

Eine Nacherfüllung des Lieferanten erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung des Lieferanten fehl oder ist sie für uns unzumutbar, insbesondere in dringenden Fällen, bei der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zum Zwecke der Schadensvermeidung oder Schadensminderung, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

7. Verjährung

Unsere Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte verjähren in 3 Jahren ab Gefahrübergang, bei Montage-, Installations- und sonstigen werkvertraglichen Leistungen an Bauwerken in 5 Jahren ab Abnahme gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die gesetzlichen Regelungen über den Neubeginn, die Hemmung und die Ablaufhemmung der Verjährung bleiben unberührt. Bei Arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Vorsatz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen zwingend.

VIII. Compliance, Qualitätssicherung, Umweltschutz, Energieeffizienz, Code of Conduct

1. Gesetzliche und behördliche Konformität

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen so zu erbringen, dass die an dem von uns genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden, einschließlich der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z. B. VDE, VDI, DIN, etc.

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen – soweit auf den konkreten Liefergegenstand anwendbar – dem neuesten Stand der Technik, insbesondere bezüglich Energieeffizienz, entsprechen, da die Energieeffizienz (ISO 50001) ein Vergabekriterium ist.

2. Managementsystem

Soweit in der Bestellung bzw. Spezifikation gefordert, muss der Lieferant ein geeignetes, branchenübliches Managementsystem einrichten, anwenden und weiterentwickeln. Soweit vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze des Qualitätssicherungs-, Energie- und des Umweltmanagementsystems gemäß ISO 9001, ISO 14001 sowie ISO 50001 anzuwenden. Wenn von uns gefordert, wird der Lieferant mit uns eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

3. Zertifizierung

Der Lieferant wird uns hinsichtlich eines von ihm betriebenen zertifizierten Managementsystems (z. B. ISO 9001, VDA 6.4, ISO 14001, ISO 50001) bei Angebotsabgabe und bei den Lieferungen unaufgefordert die entsprechenden Zertifikate übermitteln. Jede Aktualisierung der Zertifikate ist uns ebenfalls unaufgefordert zu übermitteln.

4. Nachweise und Unfallverhütungsvorschriften

Weitere einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos und ohne Aufforderung mitzuliefern. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos und ohne Aufforderung mitzuliefern.

5. Dokumentation der Qualitätsprüfung, Audits

Der Lieferant hat seine Qualitätsprüfungen zu dokumentieren und uns diese auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Wir können – mit einer angemessenen Ankündigungsfrist – Audits bei dem Lieferanten in Bezug auf den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand durchführen, wobei zur Verschwiegenheit verpflichtete Vertreter unseres Kunden oder externe Prüfer beteiligt werden können. Im Rahmen des Audits sind uns insbesondere Einsicht in den Herstellungsprozess, die Produktionsstätten und die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie deren Dokumentationen zu gewähren und entsprechende Auskünfte umfassend zu erteilen. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, hierbei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, es sei denn, wir verpflichten uns schriftlich zur strikten Geheimhaltung.

6. Code of Conduct

Der Lieferant akzeptiert mit Annahme der Bestellung den „Code of Conduct für Lieferanten“ der Wenker GmbH & Co. KG. Dieser ist unter www.wenker.de einzusehen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen des „Code of Conduct für Lieferanten“ der Wenker GmbH & Co. KG durch wiederum seine Lieferanten akzeptiert und eingehalten werden.

7. Konformität mit Maschinenrecht

Soweit Lieferungen Maschinen, unvollständige Maschinen, maschinenähnliche Produkte oder sicherheitsrelevante Bauteile im Sinne des jeweils geltenden Maschinenrechts umfassen, hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese den nachfolgenden maschinenrechtlichen Anforderungen vollumfänglich entsprechen:

a) der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen [Maschinenrichtlinie] sowie deren nationaler Umsetzung, insbesondere der 9. Produktsicherheitsverordnung [9. ProdSV],

b) den Anforderungen der Verordnung [EU] 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen [Maschinenverordnung], sofern keine ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen bereits vor dem 20. Januar 2027 so auszuführen, dass, soweit auf den jeweiligen Liefergegenstand anwendbar, neben den Anforderungen der Maschinenrichtlinie auch die Anforderungen der Maschinenverordnung erfüllt werden und die EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. die EU-Konformitätserklärung gemäß Maschinenverordnung [EU] 2023/1230 unaufgefordert mitzuliefern.

Der Lieferant gewährleistet ferner, dass sämtliche erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden und sämtliche erforderlichen Unterlagen, Kennzeichnungen und Erklärungen vollständig und ordnungsgemäß vorliegen. Dies umfasst insbesondere die ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung, die Ausstellung und Übergabe der erforderlichen EU-Konformitäts- bzw. Einbauerklärungen sowie die vollständige Bereitstellung sämtlicher technischer Unterlagen, Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitsanleitungen in deutscher Sprache.

Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich auf Umstände hinzuweisen, die der vertragsgemäßen Konformität entgegenstehen oder diese gefährden könnten.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

IX. Produkthaftung

Werden wir wegen der Lieferung des Lieferanten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von derartigen Ansprüchen umfassend freizustellen, sofern und soweit der

Schaden durch einen Fehler des Lieferanten verursacht wurde. Im Fall einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant muss nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, wenn die Schadensursache aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

X. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

1. Übereignung

Die Übereignung des uneingeschränkten Eigentums an den vom Lieferanten angelieferten Waren erfolgt mit der Übergabe an uns bzw. der Abnahme durch uns. Das Gleiche gilt für die vom Lieferanten mitgelieferten Unterlagen. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union und der Nicht-EU-Länder sowie – soweit dem Lieferanten mitgeteilt – in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.

2. Schutzrechtsverletzungen

Soweit eine Haftung einem Dritten gegenüber unmittelbar kraft Gesetzes besteht, stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

3. Eigentumsvorbehalt

Wird von uns individuell im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten akzeptiert, erlischt dieser spätestens mit Zahlung des Kaufpreises. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Der Lieferant hat einen etwa bestehenden Eigentumsvorbehalt vor oder bei Lieferung ausdrücklich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als vorbehaltlos erfolgt.

4. Verarbeitung

Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Produktionsbestandteilen und Fertigungsmitteln, die wir dem Lieferanten beistellen, erfolgt für uns. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung mit den Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt eine Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sache als wesentlicher Bestandteil an der Hauptsache des Lieferanten anzusehen ist, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. In beiden Fällen verwahrt der Lieferant das Miteigentum für uns.

XI. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Unterlagen, Kenntnisse

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle, Werkzeuge und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und sorgfältig gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Dies gilt auch für die von uns erstellten Preislisten. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und dauert auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.

2. Nutzungsrechte an unseren Zeichnungen, Spezifikationen etc.

Wir behalten uns die Eigentums- und umfassenden Nutzungsrechte an von uns überlassenen Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumenten, Modellen etc. vor. Kopien dürfen nur insoweit gefertigt werden, als dies zur Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Produkte bzw. Erbringung der vereinbarten Leistungen unerlässlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen die erhaltenen Unterlagen wieder herauszugeben und etwaige gefertigte Kopien zu vernichten bzw. digitale

Vervielfältigungen unwiederbringlich zu löschen. Der Lieferant hat diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht.

3. Werbung

Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

4. Verstöße

Im Falle von Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung und Nutzungsbeschränkungen sind wir berechtigt, Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz zu verlangen. Etwaige strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

XII. Subunternehmer

1. Zustimmungserfordernis

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

2. Gesetzliche Vorgaben

Der Lieferant stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz [SchwarzArbG], das Arbeitnehmer-Entsendegesetz [AEntG], das Mindestlohngesetz [MiLoG] sowie das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz [AÜG] einhalten. Der Auftragnehmer stellt uns im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen uns wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere, eine etwaige Haftung anordnende, gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, uns bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Bestätigungen

Der Lieferant ist auf unser erstes Anfordern verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung seines Subunternehmers über die Einhaltung der Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz bzw. über den Mindestlohn vorzulegen. Gleiches gilt für sonstige Verpflichtungen gegenüber Behörden und Sozialkassen, soweit hier eine Haftung unseres Unternehmens als Auftraggeber bestehen kann.

4. Kontrollrechte

Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen, soweit diese zu einer Haftung unseres Unternehmens als Auftraggeber führen können. Der Lieferant verpflichtet seinen Subunternehmer, entsprechende Kontrollen von uns oder einem von uns beauftragten Dritten zuzulassen bzw. uns entsprechende Unterlagen zur Kontrolle auf unser erstes Anfordern vorzulegen.

5. Verstöße

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

6. Gewähr

Die Pflichten, Gewährleistungen, Garantien und die Haftung des Lieferanten werden weder durch eine Unterbeauftragung noch durch unsere Zustimmung hierzu berührt oder eingeschränkt.

XIII. Schriftform

1. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Individualvereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen Bedingungen stets vor.

2. Form

Soweit in diesen Bedingungen die Schriftform erforderlich ist, wird diese auch durch Telefax oder die elektronische Form i. S. d. § 126a BGB gewahrt.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten im Sinne des HGB sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Hauptsitz unserer Gesellschaft. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, bei Rechtsstreitigkeiten ggf. auch das für den Kunden allgemein zuständige in- oder ausländische Gericht in Anspruch zu nehmen.

2. Anwendbares Recht

Hinsichtlich aller Rechte und Pflichten aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht [CISG] wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XV. Salvatorische Klauseln

1. Unwirksame Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dieser Umstand die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

2. Vereinbarung

Soweit zulässig, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Regelung. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.